



Brüssel, den **XXX**
[...](2013) **XXX** draft

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 74 Absatz 1 und Artikel 132,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)², die gemäß deren Artikel 22 Absatz 2 durchgeführt wurde, ergab, dass diese Verordnung in mehrfacher Hinsicht geändert werden sollte.
- (2) Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es angebracht, die Folgen einer verspäteten Zahlung an die Agentur zu präzisieren. Die Agentur sollte vor der Ablehnung der jeweiligen Einreichung entrichtete Gebühren oder Entgelte nicht erstatten. Nach einer derartigen Ablehnung entrichtete Gebühren oder Entgelte sollten allerdings als zuviel gezahlte Beträge erstattet werden.
- (3) Bei Aktualisierungen einer Registrierung, für die eine vertrauliche Behandlung beantragt wird, sollten – ungeachtet des Zeitpunkts der Antragstellung – einheitliche Gebühren gelten. In Bezug auf die nicht den Mengenbereich betreffenden Aktualisierungen einer Registrierung sollte der Registrant die Möglichkeit erhalten,

¹ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

² ABl. L 107 vom 17.4.2008, S. 6.

eine Verlängerung der zweiten Frist für die Entrichtung der entsprechenden Gebühr zu beantragen, so dass ihm mehr Zeit für die Durchführung der Zahlung bleibt.

- (4) Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es ebenfalls angebracht, dass die bestehenden Bestimmungen über ermäßigte Gebühren für gemeinsame Einreichungen oder für Einreichungen federführender Registranten, für die eine vertrauliche Behandlung beantragt wird, präzisiert werden.
- (5) Hinsichtlich der Gebühren für Anträge nach Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der Entgelte für Überprüfungen von Zulassungen nach Artikel 61 der genannten Verordnung sollte das jeweilige Expositionsszenario nicht mehr automatisch als eine Verwendung gelten, da die Zahl zusätzlicher Verwendungen, die Gegenstand eines Zulassungsantrags oder eines Berichts über die Überprüfung einer Zulassung sind, nicht notwendigerweise mit der Zahl der in diese Einreichungen aufgenommenen Expositionsszenarien übereinstimmt.
- (6) Ferner sollte präzisiert werden, dass die Agentur – auch in Fällen gemeinsamer Zulassungsanträge und gemeinsamer Überprüfungsberichte – eine einzige Rechnung für die Grundgebühr oder das Grundentgelt sowie alle Zusatzgebühren oder Zusatzentgelte ausstellen sollte.
- (7) Die Agentur kann einen Nachweis darüber verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der Gebühren oder Entgelte beziehungsweise für einen Gebührenverzicht gegeben sind. Damit überprüft werden kann, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss der Nachweis in einer Amtssprache der Europäischen Union oder, falls er lediglich in einer anderer Sprache verfügbar ist, mit einer beglaubigten Übersetzung in eine Amtssprache der Europäischen Union vorgelegt werden.
- (8) Im Anschluss an die Überprüfung der Gebühren und Entgelte gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 340/2008, die anhand der von Eurostat veröffentlichten durchschnittlichen jährlichen Inflationsrate von 3,1 % für April 2012 vorgenommen wird, ist es ferner angebracht, die Standardgebühren und Standardentgelte gemäß diesem Wert anzupassen.
- (9) Die bisherigen ermäßigten Gebühren und Entgelte für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollten weiter gesenkt werden, damit die Verwaltungslasten und die zahlreichen praktischen Probleme möglichst gering gehalten werden, mit denen KMU bei der Einhaltung der REACH-Vorschriften – insbesondere im Bereich der Registrierung – konfrontiert sind, wie im [Gesamtbericht der Kommission zum Thema REACH³] aufgezeigt wurde.
- (10) Im Sinne einer ausgewogenen Neufestsetzung der Gebühren und Entgelte für die einzelnen Unternehmensgrößenklassen sollten die Standardgebühren und Standardentgelte für Registrierungen um 4 % und für Zulassungen um 3,5 % nochmals angehoben werden, wodurch einerseits den Kosten der Agentur und den mit den Dienstleistungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verbundenen Kosten und andererseits der weiteren Gebühren- und Entgeltsenkung für KMU sowie der Zahl der betroffenen KMU Rechnung getragen wird.

³ [insert a reference after publication].

- (11) Insgesamt werden die Gebühren und Entgelte so angepasst, dass die damit erzielten Einnahmen in Verbindung mit anderen Einnahmequellen der Agentur nach Artikel 96 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Deckung der für die erbrachten Dienstleistungen angefallenen Kosten ausreichen.
- (12) Zur Sicherung der zu erwartenden Einnahmen der Agentur sollte die Kommission die in der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 vorgesehenen Gebühren und Entgelte unter Berücksichtigung der Inflation jährlich überprüfen und anpassen.
- (13) Die Verordnung (EG) Nr. 340/2008 sollte deshalb entsprechend geändert werden.
- (14) Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte diese Verordnung nicht für zulässige Einreichungen gelten, die am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängig sind.
- (15) Da die Phase-in-Stoffe gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ab dem 1. Juni 2013 registriert werden müssen, sollte diese Verordnung rasch in Kraft treten.
- (16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzten Ausschusses –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 340/2008 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„7. Wird die Registrierung abgelehnt, weil der Registrant fehlende Informationen nicht nachgereicht oder die Gebühr nicht vor Ablauf der Fristen gezahlt hat, werden die im Zusammenhang mit dieser Registrierung vor deren Ablehnung entrichteten Gebühren dem Registranten weder erstattet noch gutgeschrieben.“

- (2) Artikel 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„7. Wird die Registrierung abgelehnt, weil der Registrant fehlende Informationen nicht nachgereicht oder die Gebühr nicht vor Ablauf der Fristen gezahlt hat, werden die im Zusammenhang mit dieser Registrierung vor deren Ablehnung entrichteten Gebühren dem Registranten weder erstattet noch gutgeschrieben.“

- (3) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 2 werden nach Unterabsatz 2 folgende Unterabsätze eingefügt:

„Für eine Änderung der Bedingungen für den Zugang zu in der Registrierung enthaltenen Informationen erhebt die Agentur eine in Anhang III Tabellen 3 und 4 festgelegte Gebühr pro Angabe, für die eine Aktualisierung vorgenommen wird.“

Für eine Aktualisierung von Studienzusammenfassungen oder qualifizierten Studienzusammenfassungen erhebt die Agentur eine Gebühr für jede

Studienzusammenfassung oder qualifizierte Studienzusammenfassung, für die eine Aktualisierung vorgenommen wird.“

(b) Absatz 6 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt die Zahlung bei sonstigen Aktualisierungen nicht vor Ablauf der zweiten Frist, lehnt die Agentur die Aktualisierung ab. Auf Ersuchen des Antragstellers verlängert die Agentur die zweite Frist, sofern der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der zweiten Frist eingereicht wurde. Erfolgt die Zahlung nicht vor Ablauf der verlängerten Frist, lehnt die Agentur die Aktualisierung ab.“

(c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„7. Wird die Aktualisierung abgelehnt, weil der Registrant fehlende Informationen nicht nachgereicht oder die Gebühr nicht vor Ablauf der Fristen gezahlt hat, werden die im Zusammenhang mit dieser Aktualisierung vor deren Ablehnung entrichteten Gebühren dem Registranten weder erstattet noch gutgeschrieben.“

(4) Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Im Falle eines Antrags, der sich auf eine gemeinsame Einreichung bezieht, erhebt die Agentur eine ermäßigte Gebühr gemäß Anhang IV. Im Falle eines Antrags des federführenden Registranten erhebt die Agentur nur von diesem eine ermäßigte Gebühr gemäß Anhang IV.“

(5) Artikel 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Wird eine Mitteilung oder ein Antrag auf Verlängerung abgelehnt, weil der Hersteller, Importeur oder Produzent eines Erzeugnisses fehlende Informationen nicht nachgereicht oder die Gebühren oder Entgelte nicht vor Ablauf der Fristen gezahlt hat, werden die im Zusammenhang mit dieser Mitteilung oder mit diesem Antrag auf Verlängerung vor der jeweiligen Ablehnung entrichteten Gebühren oder Entgelte dem Mitteilenden beziehungsweise dem Antragsteller weder erstattet noch gutgeschrieben.“

(6) In Artikel 8 erhält Absatz 2 Unterabsatz 3 folgende Fassung:

„Die Agentur stellt – auch im Falle eines gemeinsamen Zulassungsantrags – eine einzige Rechnung für die Grundgebühr sowie alle Zusatzgebühren aus.“

(7) In Artikel 9 erhält Absatz 2 Unterabsatz 3 folgende Fassung:

„Die Agentur stellt – auch im Falle eines gemeinsamen Überprüfungsberichts – eine einzige Rechnung für das Grundentgelt sowie alle Zusatzentgelte aus.“

(8) In Artikel 13 Absatz 3 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Ist der der Agentur vorzulegende Nachweis nicht in einer Amtssprache der Europäischen Union abgefasst, wird eine beglaubigte Übersetzung in eine dieser Amtssprachen beigelegt.“

(9) Artikel 22 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Kommission überprüft jährlich die in dieser Verordnung vorgesehenen Gebühren und Entgelte und passt diese an; sie berücksichtigt dabei die Inflationsrate anhand des von Eurostat veröffentlichten Europäischen Verbraucherpreisindex gemäß Verordnung (EG) Nr. 2494/95.“

(b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Kommission unterzieht diese Verordnung ebenfalls einer ständigen Überprüfung und berücksichtigt dabei alle maßgeblichen Informationen, die im Zusammenhang mit den Schätzungen bezüglich der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Agentur verfügbar werden. Bis zum 31. Januar 2016 überprüft die Kommission diese Verordnung auf etwaigen Änderungsbedarf und berücksichtigt dabei insbesondere die Kosten der Agentur und die mit den Dienstleistungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verbundenen Kosten.“

(10) Die Anhänge I bis VIII der Verordnung (EG) Nr. 340/2008 erhalten die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nicht für am *[date of entry into force]* anhängige zulässige Einreichungen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Präsidenten
[...]
[Funktion]

„ANHANG

ANHANG I

**Gebühren für Registrierungen nach Artikel 6, 7 oder 11 der Verordnung (EG)
Nr. 1907/2006**

TABELLE 1

STANDARDGEBÜHREN

	Einzeleinreichung	Gemeinsame Einreichung
Gebühr für Stoffe im Mengenbereich von 1-10 t	1 714 EUR	1 285 EUR
Gebühr für Stoffe im Mengenbereich von 10-100 t	4 605 EUR	3 454 EUR
Gebühr für Stoffe im Mengenbereich von 100-1 000 t	12 317 EUR	9 237 EUR
Gebühr für Stoffe im Mengenbereich über 1 000 t	33 201 EUR	24 901 EUR

TABELLE 2

ERMÄBIGTE GEBÜHREN FÜR KMU

	Mittleres Unternehmen (Einzel- einreichung)	Mittleres Unternehmen (Gemeinsame Einreichung)	Kleines Unternehmen (Einzel- einreichung)	Kleines Unternehmen (Gemeinsame Einreichung)	Kleinst- unternehmen (Einzel- einreichung)	Kleinst- unternehmen (Gemeinsame Einreichung)
Gebühr für Stoffe im Mengenbereich von 1-10 t	1 114 EUR	835 EUR	600 EUR	450 EUR	86 EUR	64 EUR
Gebühr für Stoffe im Mengenbereich von 10-100 t	2 993 EUR	2 245 EUR	1 612 EUR	1 209 EUR	230 EUR	173 EUR
Gebühr für Stoffe im Mengenbereich von 100-1 000 t	8 006 EUR	6 004 EUR	4 311 EUR	3 233 EUR	616 EUR	462 EUR
Gebühr für Stoffe im Mengenbereich	21 581 EUR	16 185 EUR	11 620 EUR	8 715 EUR	1 660 EUR	1 245 EUR

über 1 000 t						
--------------	--	--	--	--	--	--

ANHANG II

Gebühren für Registrierungen nach Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absätze 2 und 3 oder Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

TABELLE 1

STANDARDGEBÜHREN

	Einzeleinreichung	Gemeinsame Einreichung
Gebühr	EUR 1 714	EUR 1 285

TABELLE 2

ERMÄßIGTE GEBÜHREN FÜR KMU

	Mittleres Unternehmen (Einzel- einreichung)	Mittleres Unternehmen (Gemeinsame Einreichung)	Kleines Unternehmen (Einzel- einreichung)	Kleines Unternehmen (Gemeinsame Einreichung)	Kleinst- unternehmen (Einzel- einreichung)	Kleinst- unternehmen (Gemeinsame Einreichung)
Gebühr	1 114 EUR	835 EUR	600 EUR	450 EUR	86 EUR	64 EUR

ANHANG III

Gebühren für die Aktualisierung von Registrierungen nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

TABELLE 1

STANDARDGEBÜHREN FÜR DIE AKTUALISIERUNG DES MENGENBEREICHS

	Einzelnreichung	Gemeinsame Einreichung
Vom Mengenbereich 1-10 t zum Mengenbereich 10-100 t	2 892 EUR	2 169 EUR
Vom Mengenbereich 1-10 t zum Mengenbereich 100-1 000 t	10 603 EUR	7 952 EUR
Vom Mengenbereich 1-10 t zum Mengenbereich über 1 000 t	31 487 EUR	23 616 EUR
Vom Mengenbereich 10-100 t zum Mengenbereich 100-1 000 t	7 711 EUR	5 783 EUR
Vom Mengenbereich 10-100 t zum Mengenbereich über 1 000 t	28 596 EUR	21 447 EUR
Von Mengenbereich 100-1 000 t zum Mengenbereich über 1 000 t	20 885 EUR	15 663 EUR

TABELLE 2**ERMÄBIGTE GEBÜHREN FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN FÜR DIE AKTUALISIERUNG DES MENGENBEREICHS**

	Mittleres Unternehmen (Einzel-einreichung)	Mittleres Unternehmen (Gemeinsame Einreichung)	Kleines Unternehmen (Einzel-einreichung)	Kleines Unternehmen (Gemeinsame Einreichung)	Kleinst-unternehmen (Einzel-einreichung)	Kleinst-unternehmen (Gemeinsame Einreichung)
Vom Mengenbereich 1-10 t zum Mengenbereich 10-100 t	1 880 EUR	1 410 EUR	1 012 EUR	759 EUR	145 EUR	108 EUR
Vom Mengenbereich 1-10 t zum Mengenbereich 100-1 000 t	6 892 EUR	5 169 EUR	3 711 EUR	2 783 EUR	530 EUR	398 EUR
Vom Mengenbereich 1-10 t zum Mengenbereich über 1 000 t	20 467 EUR	15 350 EUR	11 021 EUR	8 265 EUR	1 574 EUR	1 181 EUR
Vom Mengenbereich 10-100 t zum Mengenbereich 100-1 000 t	5 012 EUR	3 759 EUR	2 699 EUR	2 024 EUR	386 EUR	289 EUR
Vom Mengenbereich 10-100 t zum Mengenbereich über 1 000 t	18 587 EUR	13 940 EUR	10 008 EUR	7 506 EUR	1 430 EUR	1 072 EUR
Von Mengenbereich 100-1 000 t zum Mengenbereich über 1 000 t	13 575 EUR	10 181 EUR	7 310 EUR	5 482 EUR	1 044 EUR	783 EUR

TABELLE 3**GEBÜHREN FÜR SONSTIGE AKTUALISIERUNGEN**

Art der Aktualisierung	
------------------------	--

Änderung der Identität des Registranten durch Wechsel der Rechtspersönlichkeit	1 607 EUR	
Art der Aktualisierung	Einzeleinreichung	Gemeinsame Einreichung
Änderung der Bedingungen für den Zugang zu in der Einreichung enthaltenen Informationen:		
Reinheitsgrad und/oder Identität von Verunreinigungen oder Zusätzen	4 820 EUR	3 615 EUR
Entsprechender Mengenbereich	1 607 EUR	1 205 EUR
Einfache oder qualifizierte Studienzusammenfassung	4 820 EUR	3 615 EUR
Informationen des Sicherheitsdatenblattes	3 213 EUR	2 410 EUR
Handelsbezeichnung des Stoffes	1 607 EUR	1 205 EUR
IUPAC-Bezeichnung für Nicht-Phase-in-Stoffe gemäß Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	1 607 EUR	1 205 EUR
IUPAC-Bezeichnung für Stoffe gemäß Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die als Zwischenprodukte, in der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung oder in der produkt- und verfahrensorientierten Forschung und Entwicklung verwendet werden	1 607 EUR	1 205 EUR

TABELLE 4

ERMÄBIGTE GEBÜHREN FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN FÜR SONSTIGE AKTUALISIERUNGEN

Art der Aktualisierung	Mittleres Unternehmen		Kleines Unternehmen		Kleinstunternehmen	
Änderung der Identität des Registranten durch Wechsel der Rechtspersönlichkeit	1 044 EUR		562 EUR		80 EUR	
Art der Aktualisierung	Mittleres Unternehmen	Mittleres Unternehmen	Kleines Unternehmen	Kleines Unternehmen	Kleinstunternehmen	Kleinstunternehmen

	(Einzel- einreichung)	(Gemeinsame Einreichung)	(Einzel- einreichung)	(Gemeinsame Einreichung)	(Einzel- einreichung)	(Gemeinsame Einreichung)
Änderung der Bedingungen für den Zugang zu in der Einreichung enthaltenen Informationen:						
Reinheitsgrad und/oder Identität von Verunreinigungen oder Zusätzen	3 133 EUR	2 350 EUR	1 687 EUR	1 265 EUR	241 EUR	181 EUR
Entsprechender Mengenbereich	1 044 EUR	783 EUR	562 EUR	422 EUR	80 EUR	60 EUR
Einfache oder qualifizierte Studienzusammenfassung	3 133 EUR	2 350 EUR	1 687 EUR	1 265 EUR	241 EUR	181 EUR
Informationen des Sicherheitsdatenblattes	2 088 EUR	1 566 EUR	1 125 EUR	843 EUR	161 EUR	120 EUR
Handelsbezeichnung des Stoffes	1 044 EUR	783 EUR	562 EUR	422 EUR	80 EUR	60 EUR
IUPAC-Bezeichnung für Nicht-Phase-in-Stoffe gemäß Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	1 044 EUR	783 EUR	562 EUR	422 EUR	80 EUR	60 EUR
IUPAC-Bezeichnung für Stoffe gemäß Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die als Zwischenprodukte, in der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung oder in der produkt- und verfahrensorientierten Forschung und	1 044 EUR	783 EUR	562 EUR	422 EUR	80 EUR	60 EUR

Entwicklung verwendet werden						
---------------------------------	--	--	--	--	--	--

ANHANG IV

Gebühren für Anträge nach Artikel 10 Buchstabe a Ziffer xi der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

TABELLE 1

STANDARDGEBÜHREN

Angaben, für die eine vertrauliche Behandlung beantragt wird	Einzeleinreichung	Gemeinsame Einreichung
Reinheitsgrad und/oder Identität von Verunreinigungen oder Zusätzen	4 820 EUR	3 615 EUR
Entsprechender Mengenbereich	1 607 EUR	1 205 EUR
Einfache oder qualifizierte Studienzusammenfassung	4 820 EUR	3 615 EUR
Informationen des Sicherheitsdatenblattes	3 213 EUR	2 410 EUR
Handelsbezeichnung des Stoffes	1 607 EUR	1 205 EUR
IUPAC-Bezeichnung für Nicht-Phase-in-Stoffe gemäß Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	1 607 EUR	1 205 EUR
IUPAC-Bezeichnung für Stoffe gemäß Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die als Zwischenprodukte, in der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung oder in der produkt- und verfahrensorientierten Forschung und Entwicklung verwendet werden	1 607 EUR	1 205 EUR

TABELLE 2**ERMÄBIGTE GEBÜHREN FÜR KMU**

Angaben, für die eine vertrauliche Behandlung beantragt wird	Mittleres Unternehmen (Einzel-einreichung)	Mittleres Unternehmen (Gemeinsame Einreichung)	Kleines Unternehmen (Einzel-einreichung)	Kleines Unternehmen (Gemeinsame Einreichung)	Kleinst-unternehmen (Einzel-einreichung)	Kleinst-unternehmen (Gemeinsame Einreichung)
Reinheitsgrad und/oder Identität von Verunreinigungen oder Zusätzen	3 133 EUR	2 350 EUR	1 687 EUR	1 265 EUR	241 EUR	181 EUR
Entsprechender Mengenbereich	1 044 EUR	783 EUR	562 EUR	422 EUR	80 EUR	60 EUR
Einfache oder qualifizierte Studienzusammenfassung	3 133 EUR	2 350 EUR	1 687 EUR	1 265 EUR	241 EUR	181 EUR
Informationen des Sicherheitsdatenblattes	2 088 EUR	1 566 EUR	1 125 EUR	843 EUR	161 EUR	120 EUR
Handelsbezeichnung des Stoffes	1 044 EUR	783 EUR	562 EUR	422 EUR	80 EUR	60 EUR
IUPAC-Bezeichnung für Nicht-Phase-in-Stoffe gemäß Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	1 044 EUR	783 EUR	562 EUR	422 EUR	80 EUR	60 EUR
IUPAC-Bezeichnung für Stoffe gemäß Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die als	1 044 EUR	783 EUR	562 EUR	422 EUR	80 EUR	60 EUR

Zwischenprodukte, in der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung oder in der produkt- und verfahrensorientierten Forschung und Entwicklung verwendet werden						
--	--	--	--	--	--	--

ANHANG V

Gebühren und Entgelte für PPORD-Mitteilungen nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

TABELLE 1

GEBÜHREN FÜR PPORD-MITTEILUNGEN

Standardgebühr	536 EUR
Ermäßigte Gebühr für mittlere Unternehmen	348 EUR
Ermäßigte Gebühr für kleine Unternehmen	187 EUR
Ermäßigte Gebühr für Kleinstunternehmen	27 EUR

TABELLE 2

ENTGELTE FÜR DIE VERLÄNGERUNG EINER PPORD-AUSNAHME

Standardentgelt	1 071 EUR
Ermäßigtes Entgelt für mittlere Unternehmen	696 EUR
Ermäßigtes Entgelt für kleine Unternehmen	375 EUR
Ermäßigtes Entgelt für Kleinstunternehmen	54 EUR

ANHANG VI

Gebühren für Zulassungsanträge nach Artikel 62 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

TABELLE 1

STANDARDGEBÜHREN

Grundgebühr	53 300 EUR
Zusatzgebühr pro Stoff	10 660 EUR
Zusatzgebühr pro Verwendung	10 660 EUR
Zusatzgebühr pro Antragsteller	Zusätzlicher Antragsteller ist kein KMU: 39 975 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein mittleres Unternehmen: 29 981 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein kleines Unternehmen: 17 989 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein Kleinunternehmen: 3 998 EUR

TABELLE 2

ERMÄBIGTE GEBÜHREN FÜR MITTLERE UNTERNEHMEN

Grundgebühr	39 975 EUR
Zusatzgebühr pro Stoff	7 995 EUR
Zusatzgebühr pro Verwendung	7 995 EUR
Zusatzgebühr pro Antragsteller	Zusätzlicher Antragsteller ist ein mittleres Unternehmen: 29 981 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein kleines Unternehmen: 17 989 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein Kleinunternehmen: 3 998 EUR

TABELLE 3

ERMÄBIGTE GEBÜHREN FÜR KLEINE UNTERNEHMEN

Grundgebühr	23 985 EUR
Zusatzgebühr pro Stoff	4 797 EUR
Zusatzgebühr pro Verwendung	4 797 EUR
Zusatzgebühr pro Antragsteller	Zusätzlicher Antragsteller ist ein kleines Unternehmen: 17 989 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein Kleinunternehmen: 3 998 EUR

TABELLE 4

ERMÄBIGTE GEBÜHREN FÜR KLEINSTUNTERNEHMEN

Grundgebühr	5 330 EUR
Zusatzgebühr pro Stoff	1 066 EUR
Zusatzgebühr pro Verwendung	1 066 EUR
Zusatzgebühr pro Antragsteller	Zusätzlicher Antragsteller: 3 998 EUR

ANHANG VII

Entgelte für die Überprüfung einer Zulassung nach Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

TABELLE 1

STANDARDENTGELTE

Grundentgelt	53 300 EUR
Zusatzentgelt pro Verwendung	10 660 EUR
Zusatzentgelt pro Stoff	10 660 EUR
Zusatzentgelt pro Antragsteller	Zusätzlicher Antragsteller ist kein KMU: 39 975 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein mittleres Unternehmen: 29 981 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein kleines Unternehmen: 17 989 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein Kleinunternehmen: 3 998 EUR

TABELLE 2

ERMÄBIGTE ENTGELTE FÜR MITTLERE UNTERNEHMEN

Grundentgelt	39 975 EUR
Zusatzentgelt pro Verwendung	7 995 EUR
Zusatzentgelt pro Stoff	7 995 EUR
Zusatzentgelt pro Antragsteller	Zusätzlicher Antragsteller ist ein mittleres Unternehmen: 29 981 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein kleines Unternehmen: 17 989 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein Kleinunternehmen: 3 998 EUR

TABELLE 3**ERMÄBIGTE ENTGELTE FÜR KLEINE UNTERNEHMEN**

Grundentgelt	23 985 EUR
Zusatzentgelt pro Verwendung	4 797 EUR
Zusatzentgelt pro Stoff	4 797 EUR
Zusatzentgelt pro Antragsteller	Zusätzlicher Antragsteller ist ein kleines Unternehmen: 17 989 EUR
	Zusätzlicher Antragsteller ist ein Kleinunternehmen: 3 998 EUR

TABELLE 4**ERMÄBIGTE ENTGELTE FÜR KLEINSTUNTERNEHMEN**

Grundentgelt	5 330 EUR
Zusatzentgelt pro Verwendung	1 066 EUR
Zusatzentgelt pro Stoff	1 066 EUR
Zusatzentgelt pro Antragsteller	Zusätzlicher Antragsteller ist ein Kleinunternehmen: 3 998 EUR

ANHANG VIII

Gebühren für das Einlegen von Widerspruch nach Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

TABELLE 1

STANDARDGEBÜHREN

Widerspruch gegen eine Entscheidung nach:	Gebühr
Artikel 9 oder 20 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	2 356 EUR
Artikel 27 oder 30 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	4 712 EUR
Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	7 069 EUR

TABELLE 2

ERMÄßIGTE GEBÜHREN FÜR KMU

Widerspruch gegen eine Entscheidung nach:	Gebühr
Artikel 9 oder 20 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	1 767 EUR
Artikel 27 oder 30 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	3 534 EUR
Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	5 301 EUR“